



# GEMA

## Information

## ONLINE-MUSIKNUTZUNG

### I. Allgemeine Informationen

Die GEMA ist Rechtevermittler im Bereich Musik. Sie ermöglicht es, dass Nutzungen von Musikwerken in einfacher Weise vorgenommen werden können und die ihr angeschlossenen Urheberberechtigten, d.h. Komponisten, Textdichter und Verleger, weltweit angemessene Vergütungen von den Lizenznehmern erhalten. Die GEMA ist eine der größten Verwertungsgesellschaften der Welt und nimmt treuhänderisch die Rechte im Bereich des Aufführungs- und Senderechts sowie des Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts wahr.

Aufgrund von Berechtigungsverträgen mit den der GEMA angeschlossenen Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern sowie aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften vertritt die GEMA treuhänderisch das gesamte Weltrepertoire an geschützter Unterhaltungsmusik für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Dies bedeutet auch, dass für die Einbringung von Werken des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art sowie derer Übermittlung in elektronischer oder ähnlicher Weise die Rechte von der GEMA wahrgenommen werden.

Dies gilt ebenso für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires im Internet und anderen Netzen, sei es durch Download des Werkes auf die Festplatte des Users (.wav-, .mid-, aiff-, .au-, .mp- etc. Dateiformate) oder nur das Anhören der Werke (z.B. durch die Real Audio Technik, .ra oder ram-Dateiformate).

Die GEMA hat für die sich daraus ergebenden urheberrechtlichen Vergütungspflichten bereits Tarife entwickelt und zum Teil veröffentlicht, welche die unterschiedlichen Arten der Online-Musiknutzung angemessen erfassen:

- \* Websites zu Präsentationszwecken  
Vergütungssätze VR W 1 (veröffentlicht am 9. Juni 2001)
- \* Websites mit Electronic Commerce  
Vergütungssätze VR W 2 (veröffentlicht am 9. Juni 2001)

- \* Music on Demand mit Download beim Endnutzer  
Vergütungssätze VR OD 2 (Veröffentlicht am 20. September 2002)
- \* Music on Demand ohne Download beim Endnutzer (Streaming)  
Vergütungssätze VR OD 3 (Veröffentlicht am 20. September 2002)
- \* Versendung von Ruftonmelodien auf Mobiltelefone  
Vergütungssätze VR OD 1 (veröffentlicht am 9. Juni 2001)
- \* Internet-Radio (Webcaster/Simulcaster)  
Vergütungssätze S-VR / IntR (veröffentlicht am 9. Juni 2001)

Neben den von der GEMA vertretenen Rechten an Musikwerken gibt es noch weitere Rechte, die beachtet werden müssen:

## **1.) Herstellungsrecht (auch Synchronisationsrecht genannt)**

Das Herstellungsrecht ist das Recht zur Verbindung von Musikwerken mit Werken anderer Gattungen, z.B. Textwerken, Bildwerken.

Da in der Regel der Berechtigte (Komponist bei unverlegten Werken; Musikverleger bei verlegten Werken) das Recht zur Benutzung eines Musikwerkes bzw. Werkteiles selbst vergibt, empfehlen wir Ihnen, dieses Recht vorher abzuklären bzw. zu erwerben.

## **2.) Leistungsschutzrechte**

Wenn Sie vorbestehende Aufnahmen verwenden, z.B. Aufnahmen von einer Audio-CD, sind die Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler und der Produzenten zu beachten. Wir empfehlen Ihnen ebenfalls, dieses Recht vorab abzuklären.

Diese Rechte nimmt in der Regel der Tonträgerhersteller wahr. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Deutsche Landesgruppe der IFPI: [www.ifpi.de](http://www.ifpi.de), Telefon: (040) 589747-0, Fax: (040) 589747-47, E-Mail: [verbaende@phono.de](mailto:verbaende@phono.de).

Im Falle der Veranstaltung von Webradio werden die Leistungsschutzrechte wahrgenommen von der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten), Podbielskiallee 64; 14195 Berlin, Internet: [www.gvl.de](http://www.gvl.de).